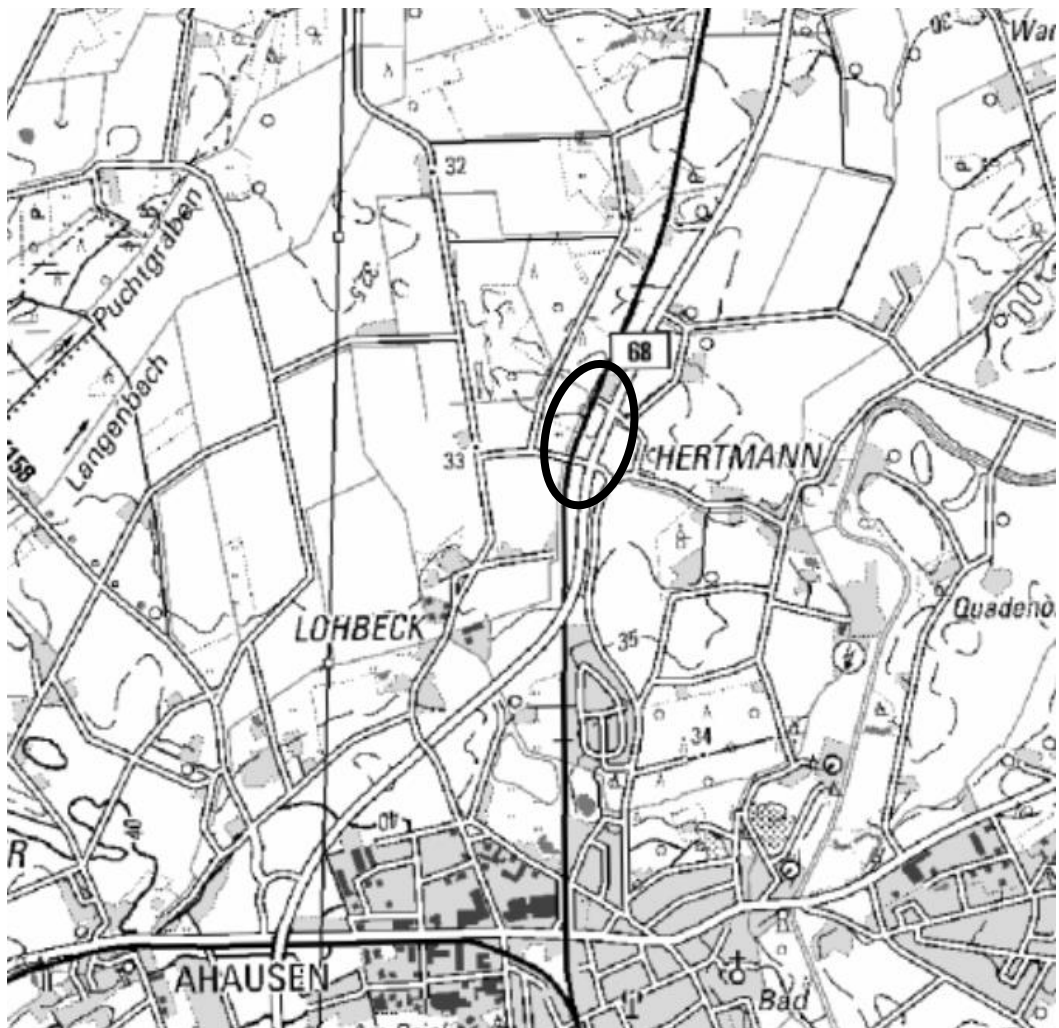


SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

110. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BEGRÜNDUNG VORENTWURF



SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

In Zusammenarbeit mit:

h+t Hempel + Tacke GmbH
■ planen ■ beraten ■ bewerten

Am Stadtholz 24 – 26

33609 Bielefeld

Tel.: +49 (0) 521 55 73 55 50

Fax: +49 (0) 521 55 73 55 55

Mail: info@hempel-tacke.de

SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

110. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 ALLGEMEINES**
- 2 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN DES PLANGEBIETES**
- 3 PLANUNGSVORGABEN UND BISHERIGE FLÄCHENAUSWEISUNG**
 - 3.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN UND REGIONALPLAN
 - 3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
- 4 STANDORTPRÜFUNG**
- 5 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES**
 - 5.1 UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT
 - 5.2 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, EINGRIFFSREGELUNG
 - 5.3 ARTENSCHUTZ
 - 5.4 BODENSCHUTZ, GEWÄSSER- UND HOCHWASSERSCHUTZ
 - 5.5 ALTLASTEN UND KAMPFMITTEL
- 6 UMSETZUNG DER BAULEITPLANUNG**
 - 6.1 BODENORDNUNG
 - 6.2 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN
 - 6.3 FLÄCHENBILANZ
 - 6.4 VERFAHRENSART UND VERFAHRENSABLAUF

1. ALLGEMEINES

Gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2025) verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2035 auf mindestens 80 % zu erhöhen. Die Nutzung der Sonnenenergie spielt dabei eine zentrale Rolle und zählt zu den wichtigsten regenerativen Energiequellen.

Vor diesem Hintergrund und im Zuge der fortschreitenden Transformation des Energiesektors – weg von fossilen hin zu erneuerbaren Energieträgern – gewinnt die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zunehmend an Relevanz. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen auf kommunaler, nationaler und internationaler Ebene.

Im vorliegenden Fall ist beabsichtigt, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie aus solarer Strahlungsenergie zu errichten. Die Plangebietsfläche befindet sich nördlich der Ortslage Bersenbrück.

Da sich das betroffene Areal im baurechtlichen Außenbereich befindet und freistehende Photovoltaikanlagen gemäß § 35 BauGB nicht zu den privilegierten Vorhaben zählen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Freiflächen-Photovoltaikanlage an der B 68“ erforderlich.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Erschließung neuer Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien aus solarer Strahlungsenergie. Durch die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes sollen hierfür auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die 110. Änderung geschaffen werden.

2. ÖRTLICHE GEGEBNHEITEN DES PLANGEBIETES

Das Änderungsgebiet liegt nördlich der Stadt Bersenbrück. Der Geltungsbereich der 110. Änderung umfasst das Flurstück 73/2, Flur 10, der Gemarkung Bersenbrück. Die betroffene Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 1,2 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück 70/2 (Flur 10, der Gemarkung Bersenbrück),
- im Osten durch die Flurstücke 72 und 73/1 (Flur 10, der Gemarkung Bersenbrück),
- im Süden durch das Flurstück 103/1 (Flur 11, der Gemarkung Bersenbrück),
- im Westen durch das Flurstück 74 (Flur 10, der Gemarkung Bersenbrück).

Weitere Informationen zur Bestandssituation sind dem folgenden Luftbild zu entnehmen.



Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (weiße Strichlinie) (Quelle: Google Maps 12.03.2026 | eigene Überarbeitung)

3. PLANUNGSVORGABEN UND BISHERIGE FLÄCHENAUSWEISUNG

3.1 LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM (LROP) UND REGIONALES-RAUM-ORDNUNGSPROGRAMM (RROR)

Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) formuliert die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landesebene und ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Energieversorgung betont das LROP die zunehmende Bedeutung der erneuerbaren Energien und hebt die Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie als wichtigen Baustein des zukünftigen Energiemixes hervor. Der Ausbau der Photovoltaik ist damit grundsätzlich landesplanerisch gewollt.

Gleichzeitig verfolgt das LROP das Leitbild einer flächensparenden Raumentwicklung. Für Photovoltaikanlagen sollen grundsätzlich keine neuen Freiflächen in Anspruch genommen werden. Vorrangig sind bereits versiegelte oder baulich genutzte Standorte wie Dachflächen,

Parkplätze, Parkhäuser, Lärmschutzwände sowie Konversions- und Brachflächen heranzuziehen. Zudem sind landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich zu sichern, insbesondere wenn es sich um Vorbehalts- oder Vorranggebiete handelt.

Die geplante Photovoltaikanlage beansprucht eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche und greift damit in Freiraum ein. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine ungestörte, zusammenhängende Freiraumlage handelt. Die Fläche liegt zwischen der Bundesstraße B 68, einer eingleisigen Bahntrasse im Westen sowie der Straße „Am Bollgarten“ im Süden und ist somit deutlich infrastrukturell vorgeprägt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Fläche weniger als typischer Außenbereich im Sinne eines offenen Landschaftsraumes dar, sondern vielmehr als technisch geprägter Zwischenraum. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Standortbedingungen kann die Planung mit den Zielsetzungen des LROP vereinbart werden, sofern die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der kommunalen Abwägung nachvollziehbar begründet wird.

Regionales-Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück 2025 konkretisiert die landesplanerischen Vorgaben auf regionaler Ebene. Es verfolgt das Ziel, die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu sichern, die Freiraumstruktur zu erhalten und gleichzeitig die Entwicklung erneuerbarer Energien raumverträglich zu steuern.

Die geplante Fläche ist von drei Seiten durch Verkehrsinfrastruktur eingefasst. Durch die Lage zwischen Bundesstraße, Bahntrasse und einer weiteren Erschließungsstraße weist der Standort eine deutliche Vorbelastung auf. Eine zusätzliche Zerschneidung bislang unberührter Landschaftsräume erfolgt nicht. Vielmehr handelt es sich funktional um eine Rest- bzw. Zwischenfläche im infrastrukturell geprägten Raum.

Sofern keine entgegenstehenden regionalplanerischen Festlegungen wie Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder andere raumbedeutsame Nutzungen betroffen sind, steht das Vorhaben den Zielsetzungen des RROP grundsätzlich nicht entgegen. Die Steuerung erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung der regionalplanerischen Vorgaben.

3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Gemäß § 8 Absatz 2 BauGB sind verbindliche Bauleitpläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist das betreffende Areal sowie die Umgebung als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Weiter wird die östlich verlaufende B 68 als „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ sowie die westlich verlaufende Eisenbahntrasse als „Bahnanlagen“ dargestellt. Nordwestlich, hinter der Eisenbahntrasse erfolgt die Darstellung von „Flächen für Wald“. Weiterhin ist südlich ein „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Da die vorgesehene Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage nicht mit der bestehenden Darstellung im Flächennutzungsplan übereinstimmt, ist eine planungsrechtliche Anpassung erforderlich. Diese erfolgt im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 BauGB. Im Rahmen der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die betreffende Fläche künftig als „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ dargestellt werden. Diese Änderung bildet die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Freiflächen-Photovoltaikanlage an der B 68“ und

schaft die Voraussetzungen für die Nutzung der Fläche zur Gewinnung regenerativer Energien.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (weiße Strichlinie)
(Quelle: Samtgemeinde Bersenbrück | eigene Überarbeitung)



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches nach der Änderung (weiße Strichlinie) (Quelle: Samtgemeinde Bersenbrück | eigene Überarbeitung)

4. STANDORTPRÜFUNG

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Flächennutzungsplan ist das Areal als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Für die Umsetzung der Planung ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit der Böden liegt im nördlichen Bereich (etwa zwei Drittel der Fläche) zwischen 31 und 35 Bodenpunkten und im südlichen Bereich (etwa ein Drittel der Fläche) zwischen 36 und 40 Bodenpunkten. Es handelt sich somit um Böden mittlerer Qualität. Besonders hochwertige landwirtschaftliche Standorte mit deutlich höheren Bodenwertzahlen sind nicht betroffen.

Der genaue Netzanschlusspunkt wird im weiteren Planungsverlauf in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorger festgelegt.

Im Rahmen der Gesamtabwägung sind einerseits die landwirtschaftlichen Belange sowie der landesplanerische Grundsatz der vorrangigen Nutzung bereits versiegelter Flächen zu berücksichtigen. Andererseits besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung und zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Für den vorliegenden Standort sprechen insbesondere die geringe Flächengröße von ca. 1,2 ha, die deutliche infrastrukturelle Vorprägung sowie die mittlere Bodenqualität. Die Fläche liegt nicht isoliert im offenen Landschaftsraum, sondern eingebettet zwischen bestehenden Verkehrsstrassen. Eine neue Zersiedelung des Außenbereichs wird nicht begründet, da kein Siedlungsansatz entsteht und die Nutzung funktional an die vorhandene Infrastruktur angebunden bleibt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes- und Regionalraumes sowie der örtlichen Gegebenheiten ist der Standort für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als geeignet einzustufen. Zwar erfolgt eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche, jedoch betrifft diese Böden mittlerer Qualität in einer deutlich vorbelasteten Lage. Eine Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger Freiraumstrukturen ist nicht zu erwarten.

In der Gesamtabwägung überwiegt das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber den entgegenstehenden Belangen. Die Planung ist somit raumordnerisch vertretbar und städtebaulich gerechtfertigt.

5. BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

5.1 UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT

Den Belangen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Regelungen zur Umweltprüfung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Rechnung getragen. Hierzu erfolgt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, sodass ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung erarbeitet wird. Dabei wird gemäß den Vorgaben des § 1 Absatz 6 BauGB die Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, die verschiedenen Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft und Klima), die Landschaft sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter ermittelt, um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu beurteilen. Der Umweltbericht soll bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen.

5.2 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, EINGRIFFSREGELUNG

Im Zuge der baulichen Maßnahmen sind verbleibende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die Bewertung der naturschutzrechtlichen Eingriffserheblichkeit sowie die Entwicklung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des Umweltberichtes. Dessen Ergebnisse einschließlich der Ermittlung des Kompensationsbedarfs liegen bis zum Entwurfsbeschluss vor.

5.3 ARTENSCHUTZ

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Hier wird untersucht, ob ggf. Verbote des § 44 BNatSchG betroffen sind. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen.

5.4 BODENSCHUTZ, GEWÄSSER- UND HOCHWASSERSCHUTZ

Im Zuge der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine nennenswerten oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten. Zwar ist im Bebauungsplan gemäß BauNVO ein maximal zulässiger Versiegelungsgrad von 0,8 festgelegt, die tatsächliche Flächenversiegelung wird jedoch deutlich darunter liegen. Die baulichen Eingriffe beschränken sich auf ein Minimum, insbesondere durch den Verzicht auf massive Fundamente zugunsten einer Montage mit Rammpfählen. Darüber hinaus ist die gesamte Anlage vollständig rückbaubar, sodass eine Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenprofils jederzeit möglich ist. Um den Rückbau planungsrechtlich zu sichern, wird festgesetzt, dass die Anlage nach der Außerbetriebnahme binnen eines Jahres komplett zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand im Plangebiet wieder herzustellen ist. Aus diesem Grund wird festgesetzt, dass lediglich 4 % der Plangebietsflächen versiegelt werden dürfen. Zum Schutz der Bodenfunktionen während der Bauzeit sieht der Bebauungsplan zudem spezifische baubegleitende Bodenschutzmaßnahmen vor.

Auch wasserwirtschaftliche Belange bleiben unberührt. Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines Trinkwasser- noch eines Quellenschutzgebietes. Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt ortsnahe über die Fläche durch Versickerung. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes bestehen keine Einschränkungen. Die Flächennutzung als extensiv gepflegtes Grünland gewährleistet, dass der natürliche Abfluss des Regenwassers erhalten bleibt. Zudem liegt das Plangebiet außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

5.5 ALTLASTEN UND KAMPFMITTEL

Nach aktuellem Kenntnisstand befindet sich im Geltungsbereich keine Altablagerung.

Es liegen nach derzeitigem Stand keine Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln vor.

6. UMSETZUNG DER BAULEITPLANUNG

6.1 BODENORDNUNG

Nach dem bisherigen Kenntnisstand sind keine besonderen bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

6.2 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Stadt Bersenbrück entstehen durch die Planung sowie die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen keine unmittelbaren Kosten. Die Aufwendungen für die erstmalige Aufstellung des Bebauungsplanes wird durch ein externes Stadtplanungsbüro sowie die notwendigen Fachgutachten vollständig vom Investor getragen.

6.3 FLÄCHENBILANZ

Gesamtfläche des Plangebietes	ca. 1,2 ha
Sonderbauflächen Freiflächenphotovoltaikanlage	ca. 1,2 ha

6.4 VERFAHRENSART UND VERFAHRENSABLAUF

Die erstmalige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Freiflächen-Photovoltaikanlage an der B 68“ sowie die parallele 110. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im sogenannten Vollverfahren gemäß Baugesetzbuch. Dieses umfasst die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sowie die anschließende öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB. Darüber hinaus werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie die benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB beteiligt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der entsprechende Umweltbericht befindet sich derzeit in Bearbeitung und wird bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgt auch die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Zudem wird der für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erforderliche Kompensationsbedarf – entsprechend § 1a Absatz 3 i. V. m. § 1 Absatz 6 Nummer 7a BauGB – ermittelt und im Bebauungsplan berücksichtigt.

Verfahrensschritte	
Aufstellungsbeschluss	
Einsichtnahme in die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 BauGB	
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB	
Entwurfsbeschluss	
Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB	
Satzungsbeschluss	